

Synopse zur 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung und Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements

| Aktuelle Fassung | Neufassung |
|--|--|
| <p>§ 6 Engagement-Beirat</p> <p>(1) Der Stadtrat beruft auf Grundlage des § 74 a Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt für die Dauer von zwei Jahren einen Engagement-Beirat, in dem bis zu 15 Mitglieder tätig sind. Die „Engagement-Botschafterin des Jahres“ bzw. der „Engagement-Botschafter des Jahres“ ist Mitglied des Beirates.</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p>§ 7 Änderung der Richtlinie</p> <p>Der Stadtrat beschließt im Benehmen mit dem Engagement-Beirat Änderungen der Richtlinie.</p> | <p>§ 6 Engagement-Beirat</p> <p>(1) Der Stadtrat beruft auf Grundlage des § 79 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer von zwei Jahren einen Engagement-Beirat, in dem bis zu 15 Mitglieder tätig sind. Die „Engagement-Botschafterin des Jahres“ bzw. der „Engagement-Botschafter des Jahres“ ist Mitglied des Beirates.</p> <p>Arten der Förderung</p> <p>§ 7 Ehrenamtskarte</p> <p>(1) Zur Würdigung bürgerschaftlichen Engagements vergibt die Stadt Halle (Saale) jährlich 500 Ehrenamtskarten. Die Ehrenamtskarte berechtigt den Inhaber und eine Begleitperson zum kostenfreien Besuch einer Veranstaltung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsangebote werden mit der Übergabe der Karte bekannt gegeben.</p> <p>(2) Die Stadt Halle (Saale) kann eine Ehrenamtskarte an Bürgerinnen und Bürger der Stadt vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bürgerschaftliches Engagement zum Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) ausüben, 2. die sich seit mindestens einem Jahr nachweislich 4 Stunden pro Woche oder 200 Stunden im Jahr freiwillig engagiert haben und 3. die für diese Tätigkeit keine oder maximal eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale/Übungsleiterpauschale) erhalten haben. <p>Tätigkeiten in unterschiedlichen Organisationen und Initiativen können zeitlich zusammengefasst werden.</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung |
|--|--|
| <p data-bbox="188 1435 411 1469">§ 8 Inkrafttreten</p> <p data-bbox="188 1503 778 1570">Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> | <p data-bbox="807 259 1409 595">(3) Die Vergabe der Ehrenamtskarte erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag wird auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) bereitgestellt. Er enthält Daten zur Person und zu deren Engagement; die Zustimmung muss von der Person schriftlich erklärt werden. Das bürgerschaftliche Engagement muss von der jeweiligen Organisation bestätigt werden.</p> <p data-bbox="807 629 1409 831">(4) Die Ehrenamtskarte der Stadt Halle (Saale) wird im Rahmen einer jährlichen Veranstaltung zum Internationalen Tag des Ehrenamtes am 05.12. durch den Oberbürgermeister an die Ehrenamtlichen übergeben.</p> <p data-bbox="807 864 1409 1167">(5) Die Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Schüler- oder Personalausweis des Ehrenamtlichen gültig. Die Geltungsdauer der Ehrenamtskarte beträgt 1 Jahr und beginnt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres. Nach Ablauf dieses Jahres kann die Karte nach einer Wartezeit von 2 Jahren erneut vergeben werden.</p> <p data-bbox="807 1200 1361 1368">(6) Bei der Vergabe der Ehrenamtskarte handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Halle (Saale). Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht.</p> <p data-bbox="807 1435 1126 1469">§ 8 Tätigkeitsnachweis</p> <p data-bbox="807 1503 1382 1671">(1) Die Stadt Halle (Saale) kann auf Empfehlung gemeinnütziger Organisationen und Initiativen Tätigkeitsnachweise an Bürgerinnen und Bürger der Stadt vergeben:</p> <ol data-bbox="855 1704 1409 1805" style="list-style-type: none">1. die bürgerschaftliches Engagement zum Wohl der Stadt Halle (Saale) ausüben, |

| Aktuelle Fassung | Neufassung |
|--|---|
| <p>Schlussbestimmungen</p> <p>§ 7 Änderung der Richtlinie</p> <p>Der Stadtrat beschließt im Benehmen mit dem Engagement-Beirat Änderungen der Richtlinie.</p> <p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> | <p>2. die sich seit einem Jahr nachweislich mindestens 80 Stunden im Jahr freiwillig engagiert haben,</p> <p>3. die für diese Tätigkeit keine oder maximal eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale / Übungsleiterzuschale) erhalten haben.</p> <p>Tätigkeiten in unterschiedlichen Organisationen und Initiativen können zeitlich zusammengefasst werden, um die Mindestzeit von 80 Stunden/Jahr zu gewährleisten. Für Menschen mit einer Behinderung kann der Nachweis nach mindestens 40 Stunden ehrenamtlicher Arbeit ausgestellt werden.</p> <p>(2) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p>§ 9 Änderung der Richtlinie</p> <p>Der Stadtrat beschließt im Einvernehmen mit dem Engagement-Beirat Änderungen der Richtlinie.</p> <p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> |